



Mittelständler aufgepasst!

2023 gibt es in Sachen Steuern für kleine und mittlere Unternehmen jede Menge zu tun. Nachfolgend finden Sie die wichtigsten Änderungen sowie neun Steuertipps für den Mittelstand, die Sie jetzt unbedingt kennen müssen.

1) AUFHEBUNG DES ABZINSUNGSGEBOTS FÜR UNVERZINSLICHE VERBINDLICHKEITEN

Bislang sind unverzinsliche Verbindlichkeiten für den Ausweis in der Steuerbilanz mit einer Restlaufzeit von mindestens zwölf Monaten mit einem Zinssatz von 5,5 Prozent abzuzinsen. Dieses Abzinsungsgebot wurde mit dem 4. Coronahilfesteuergesetz verpflichtend erstmals für die Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2022

enden, abgeschafft (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 EstG). Der erstmalige Ansatz der unverzinslichen Verbindlichkeiten mit dem Nennwert führt zu einer einmaligen Gewinnminderung, die steuermindernd berücksichtigt wird. Zudem führt die Neuregelung gleichmäßig zu einem Gleichlauf von Handels- und Steuerbilanz und damit einem Wegfall von latenten Steuern. Auf Antrag kann diese Vorgabe auf frühere Wirtschaftsjahre angewendet werden. Die Antragstellung erfolgt durch Ansatz der Verbindlichkeiten in der

steuerlichen Gewinnermittlung mit dem Nennwert. Der Antrag kann nur einheitlich für alle offenen Wirtschaftsjahre gestellt werden, mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr.

2) STEUERLICHE SOFORT-AFA FÜR COMPUTERHARDWARE UND SOFTWARE

Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungskosten für Computerhardware und Software können laut der Finanzverwaltung in nach dem 31.12.2020 endenden Wirtschaftsjahren steuerbilanziell sofort gewinnmindernd berücksichtigt werden. Die Finanzverwaltung vertritt die Auffassung, dass die Anschaffungs- und Herstellungskosten bei Annahme einer einjährigen Nutzungsdauer grundsätzlich monatsgerecht aufzuteilen sind. Allerdings wird es nicht beanstandet, wenn hiervon abweichend in dem Jahr der Anschaffung oder Herstellung die Abschreibung in voller Höhe vorgenommen wird (BMF-Schreiben



MICHAEL TESCHNER, Geschäftsführer bei der NRT Niederrheinische Treuhand GmbH in Duisburg

vom 22.02.2022, Bundessteuerblatt I. 2022, 187). Faktisch wird damit die Möglichkeit zur Sofortabschreibung eingeräumt. In der Handelsbilanz wird die Annahme einer nur einjährigen Nutzungsdauer für Computerhardware- und Software regelmäßig nicht den tatsächlichen betriebsindividuellen Verhältnissen entsprechen. Vielmehr wird für handelsbilanzielle Zwecke wie bisher eine mehrjährige Nutzungsdauer je nach konkretem Wirtschaftsgut heranzuziehen sein. Das Bundesministerium für Finanzen geht ausdrücklich davon aus, dass ein daraus resultierender abweichender Ansatz von Handels- und Steuerbilanz möglich ist. In einer Verlustsituation des Unternehmens sollte vor Inanspruchnahme der einjährigen Nutzungsdauer berücksichtigt werden, inwieweit ein dadurch erhöhter Verlust im Wege des Verlustrück- oder -vortrags genutzt werden kann.

3) DEGRESSIVE ABSCHREIBUNG FÜR BEWEGLICHE WIRTSCHAFTSGÜTER

Zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen der Coronapandemie wurde temporär für nach dem 31.12.2019 angeschaffte oder hergestellte bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens die degressive Abschreibung nach § 7 Abs. 2 EstG wieder eingeführt. Diese Regelung wurde mit dem 4. Coronahilfesteuergesetz zwar verlängert, gilt allerdings nur noch für die Anschaffung oder Herstellung von entsprechenden Wirtschaftsgütern bis zum 31.12.2022. In einer Gewinnsituation kann die degressive Abschreibung im Vergleich zur linearen Abschreibung zu Liquiditätsvorteilen führen. Wird bei einem noch in 2022 angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgut die degressive Abschreibung gewählt, ergibt sich zwar für 2022 durch die pro-rata-temporis-Aufteilung nur ein zeitanteilig ab dem Monat ▶



DAUERHAFT ANWENDBAR: Die während der Pandemie eingeführte Homeoffice-pauschale wird mit dem Jahressteuergesetz entfristet.

► der Herstellung beziehungsweise der Anschaffung zu berechnender Abschreibungsbetrag. Allerdings wird sich in den Folgejahren durch die abweichende Höhe des AfA-Satzes ein größerer Vorteil im Vergleich zur Anwendung des linearen AfA-Satzes ergeben.

4) NOCHMALIGE VERLÄNGERUNG DER INVESTITIONSFRISTEN

Im Rahmen des 4. Coronasteuerhilfegesetzes wurden die bereits verlängerten Investitionsfristen in § 6 b und § 7 g EstG nochmals ausgedehnt. Ebenfalls verlängert wurde die Frist zur Ersatzbeschaffung oder Reparatur bei Beschädigung eines infolge höherer Gewalt oder zur Vermeidung eines behördlichen Eingriffs aus dem Betriebsvermögen ausgeschiedenen Wirtschaftsguts. Unternehmen haben damit auch noch im Jahr 2023 Zeit, Reinvestitionen zu tätigen, ohne dass sich dies steuerlich nachteilig auswirkt.

5) STEUERERLEICHTERUNGEN FÜR UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN IN DER UKRAINEKRISE

Die Finanzverwaltung hat Maßnahmen zur steuerlichen Entlastung von Unterstützenden, die den vom Ukrainekrieg Betroffenen Hilfen gewähren, bekannt gegeben. Neben dem Betriebsausgabenabzug von Aufwendungen eines Unternehmens zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten lässt das BMF darin unter anderem einen vereinfachten Spendennachweis, sowie die Spendenfreiheit von sogenannten Arbeitslohnspenden zu. Zudem gewährt das BMF Steuerbefreiungen und Unterstützungsleistungen des Arbeitgebers an durch den

Ukrainekrieg geschädigte Arbeitnehmer und deren Angehörige. Mit Schreiben vom 17.11.2022 hat das BMF die Anwendung der Steuererleichterungen verlängert. Diese gelten für Unterstützungsleistungen, die im Zeitraum vom 24.02.2022 bis zum 31.12.2023 ausgeführt werden.

6) INFLATIONSANGLICHSPRÄMIE

Arbeitgeber können einen steuer- und sozialabgabenfreien Betrag von bis zu 3.000 Euro auszahlen (§ 3 Nr. 11 c EstG). Ob und in welcher Höhe eine solche, mit dem Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen eingeführte Prämie gewährt wird, steht dem Arbeitgeber frei. Begünstigt sind alle Bar- und Sachleistungen, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt und durch andere Vereinbarungen nicht ersetzt werden. Insbesondere im Rahmen eines Gehaltsverzichts oder einer Gehaltsumwandlung ist die Steuerbefreiung daher ausgeschlossen. Solange sämtliche Zahlungen innerhalb des Begünstigungszeitraumes gemacht werden, können Arbeitgeber die Prämie bis zu einem Betrag von 3.000 Euro steuer- sowie sozialversicherungsfrei sowohl als Einmalbetrag, als auch in mehreren Teilbeträgen auszahlen.

7) JAHRESPAUSCHALE FÜR DAS HÄUSLICHE ARBEITSZIMMER

Bislang können Steuerpflichtige in ihrer Steuererklärung die individuellen Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer bis zu einem maximalen Betrag von 1.260,00 Euro als Betriebsausgaben oder Werbungskosten ansetzen, sofern ihnen dauerhaft kein anderer Arbeits-



ERTRAGSSTEUERBEFREIUNG: Die sieht das Jahressteuergesetz 2022 für PV-Anlagen vor.

platz zur Verfügung steht (§ 4 Abs. 5, S. 1 Nr. 6 b EstG). Bildet das häusliche Arbeitszimmer zusätzlich den Mittelpunkt der beruflichen oder betrieblichen Tätigkeit, ist ein Abzug der Aufwendungen in voller Höhe möglich. Für ab dem 01.01.2023 im Homeoffice ausgeführte Tätigkeiten kann für das häusliche Arbeitszimmer als Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit wahlweise eine Jahrespauschale in Höhe von 1.260,00 Euro oder es können die tatsächlich angefallenen Kosten angesetzt werden.

8) ENTRISTUNG DER HOMEOFFICEPAUSCHALE

Die aus Anlass der Coronapandemie eingeführte Homeofficepauschale in Höhe von 5,00 Euro pro Kalendertag soll mit dem Jahressteuergesetz 2022 entfristet werden und damit dauerhaft anwendbar sein. Seit dem 01.01.2023 soll die auf 6,00 Euro pro Kalendertag erhöhte Pauschale für alle Fälle gelten, in denen die betriebliche oder berufliche Tätigkeit überwiegend (bisher ausschließlich) in der häuslichen Wohnung ausgeübt und die erste Tätigkeitsstätte nicht aufgesucht wird. Der Abzug der Pauschale bleibt weiterhin auf einen Höchstbetrag für das Kalenderjahr gedeckelt, der jedoch ab 2023 von 600,00 Euro auf 1.260,00 Euro angehoben wird. Ein Ansatz von tatsächlichen Aufwendungen sowie der Abzug der Entfernungspauschale für denselben Kalendertag ist neben dem Ansatz der Tagespauschale weiterhin nicht möglich. Steht für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, kann die Homeofficepauschale abgezogen werden, auch wenn die Tätigkeit teilweise auswärts oder an der ersten Tätigkeitsstätte ausgeübt wird.

9) ERTRAGSSTEUERBEFREIUNG FÜR PHOTOVOLTAIKANLAGEN (PV)

Auch einkommensteuerlich sieht das Jahressteuergesetz 2022 steuerliche Erleichterungen für PV-Anlagen vor. Konkret werden Einnahmen und Entnahmen aus dem Betrieb von PV-Anlagen bis zu einer Leistung von 30 kW auf Einfamilienhäusern und Gewerbeimmobilien beziehungsweise bis zu einer Leistung von 15 kW je Wohn- und Geschäftseinheit bei sonstigen überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden von der Ertragssteuer befreit. Die Gesamtleistung pro Steuerpflichtigen oder Mitunternehmenschaft ist dabei auf 100 kW gedeckelt. Die Gewinnermittlung für den Betrieb der PV-Anlagen sowie die Abgabe einer Erklärung für diese Einkünfte entfällt, sofern alle Einnahmen steuerfrei gestellt sind. Die Steuerbefreiung gilt unabhängig von der Verwendung des Stroms, also sowohl für in das Stromnetz eingespeisten, als auch für selbstgenutzten Strom und ist auch für PV-Anlagen vorgesehen, deren Strom nicht ausschließlich durch den Anlagenbetreiber benutzt wird. Damit sollen auch Betreiber von PV-Anlagen profitieren, die den daraus generierten Strom zum Beispiel ihren Mietern zur Verfügung stellen. Die Neuregelung ist auf die nach dem 31.12.2022 getätigten Ein- und Entnahmen anzuwenden.

Michael Teschner, Rechtsanwalt ■

Sollten Sie weiterführende Fragen zu den Themen auf dieser Seite haben, wenden Sie sich bitte an unseren Servicepartner, die NRT Niederrheinische Treuhand GmbH, Duisburg, unter Telefon 0203 300020. Unter www.nrt.nrw erhalten Sie weitere Informationen.